



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Jesserniggstraße 3, 9021 Klagenfurt

Telefon 050536-16193

Fax 050536-16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



12. Juni 2014

ZA – INFO

Entlassung von SchülerInnen nach disloziertem Unterricht bzw. nach Schulveranstaltungen

Findet dislozierter Unterricht (= Unterricht außerhalb des Schulgeländes) in der letzten Unterrichtsstunde statt, können SchülerInnen ab der 7. Schulstufe gleich vom Ort des Unterrichts entlassen werden, sofern dies zweckmäßig und unbedenklich erscheint, z.B. wenn:

- der Unterrichtsort in der Nähe der Wohnung der SchülerInnen ist,
- der Rückweg zur Schule ein Umweg wäre,
- die SchülerInnen mit der Umgebung vertraut sind,
- kein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die SchülerInnen entsteht.

Findet dislozierter Unterricht in der ersten Unterrichtsstunde (Vormittagsunterricht oder Nachmittagsunterricht) statt, so kann, wenn dies zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als die Schule bestimmt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind darüber rechtzeitig zu verständigen!

Diese Regeln gelten auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Zur rechtlichen Absicherung der LehrerInnen wird empfohlen:

- Die grundsätzliche Sorgspflicht der LehrerInnen für die SchülerInnen bleibt aufrecht. Das bedeutet, dass ein Kind trotz Einverständniserklärung der Eltern zur Schule zurückzuführen ist, wenn es sich z.B. im Verlauf der Schulveranstaltung verletzt hat und eine weitere Betreuung erforderlich ist.
- Für den Bereich der Sonderschule ist für die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung die geistige und persönliche Reife der SchülerInnen in besonderem Maße zu beachten.

Siehe auch **Aufsichtspflichterlass**: http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2005_15.xml

Mit kollegialen Grüßen!

Stefan Sandrieser

Vorsitzender

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at